



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesamt für Steuern
– Landesoberkasse –
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. August 2017

Nachrichtlich:

Fachverband der
Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Herrn Vorsitzenden Peter Sprengart
Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Kaiserstr.49
66849 Landstuhl

Mein Aktenzeichen 12 210:312
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Renner, Ursula
Ursula.Renner@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3437
06131 16-173437

Kontenabrufe nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO): Anwendungszeitpunkt der jüngsten Gesetzesänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der
Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) wurde mit Wirkung vom

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdi, Am Acker



6. Juli 2017 in § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung ein Satz 2 eingefügt, welcher die für die Vollstreckung nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Behörden ermächtigt, zur Durchführung der Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen das Bundeszentralamt für Steuern um Kontenabrufe zu ersuchen.

Da jedoch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung selbst keine eigenständige Anwendungsregelung hierzu enthält, darf das Bundeszentralamt für Steuern nach derzeit geltendem Recht bis einschließlich 31. Dezember 2019 keine Kontenabrufe für die Verwaltungsvollstreckungsbehörden durchführen.

Eine Gesetzesänderung könnte nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen frühestens Ende des Jahres 2017 verwirklicht werden. Die organisatorischen und automationstechnischen Vorbereitungen zur Anwendung der vorgenannten Neuregelung sollten nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen gleichwohl weiter betrieben werden, um bei Inkrafttreten der Neuregelung zeitnah die entsprechenden Kontenabrufe vornehmen zu können.

Ich bitte, den Hinweis zu beachten und die von ihm betroffenen Stellen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Heeb

Anlage



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesministerium des Innern
- Referate V II 3 und ÖS I 2 -

oesi2@bmi.bund.de
VII3@bmi.bund.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
der Finanzen
- Referate VII A 3a und VII A 3b -

VIIA3a@bmf.bund.de
VIIA3b@bmf.bund.de

Bundeszentralamt für Steuern
z. Hd. Herrn Gornik

jens-uwe.gornik@bzst.bund.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Michael Baum

REFERAT/PROJEKT IV A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-4294 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 4294

E-MAIL IVA3@bmf.bund.de

DATUM 1. August 2017

BETREFF **Kontenabrufe nach § 93 Absatz 8 AO;
Anwendungszeitpunkt der jüngsten Gesetzesänderungen**

GZ **IV A 3 - S 0230/0 :001**

DOK **2017/0668957**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Vorschrift des § 93 Abs. 8 AO wurde durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682), das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) innerhalb kürzester Zeit geändert. Eine Anwendungsregelung zu § 93 Abs. 8 AO findet sich allerdings nur im Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz. Die Anwendungsregelung in Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO führt allerdings dazu, dass die vom

Gesetzgeber mit den beiden letzten Gesetzesänderungen verfolgten Intentionen nicht zeitnah verwirklicht werden können.

Es handelt im Einzelnen um folgende Gesetzesänderungen:

- Durch Art. 1 Nr. 3 Buchstabe c des **Steuerungsbekämpfungsgesetzes vom 23.6.2017** (BGBl. I S. 1682) wurden in § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO) jeweils die Wörter „in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten“ durch die Wörter „in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,“ ersetzt. Diese Änderung ist zwar am 25. Juni 2017 in Kraft getreten. Nach Art. 97 § 26 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) in der Fassung von Art. 3 Nr. 6 Buchstabe c des Steuerungsbekämpfungsgesetzes (a.a.O.) ist § 93 Abs. 8 AO in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung allerdings erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2019 ist weiterhin § 93 Abs. 8 AO in der am 24. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden (Art. 97 § 26 Abs. 3 Satz 2 EGAO).
- Durch Art. 9 Nr. 2 Buchstabe b des **Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017** (BGBl. I S. 1822) wurde § 93 Abs. 8 Satz 1 AO mit Wirkung ab 26. Juni 2017 wie folgt neu gefasst:

„Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auf Ersuchen Auskunft über die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten

1. den für die Verwaltung

a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und

e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

zuständigen Behörden, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht;

2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und

3. den Verfassungsschutzbehörden der Länder, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist und durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.“

Für diese - am 26. Juni 2017 in Kraft getretene - Änderung des § 93 Abs. 8 Satz 1 AO enthält das Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) keine eigenständige Anwendungsregelung, es erfolgte leider keine Anpassung der Anwendungsregelung in Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO.

- In § 93 Abs. 8 AO wurde außerdem durch Artikel 3 des **Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017** (BGBl. I S. 2094) mit Wirkung ab 6. Juli 2017 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten abzurufen, wenn

- 1. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder*
- 2. bei einer Vollstreckung in die Vermögensgegenstände, die in der Vermögensauskunft angegeben sind, eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.“*

Für den neuen § 93 Abs. 8 Satz 2 AO enthält das Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) keine eigenständige Anwendungsregelung, es erfolgte auch hier leider keine Anpassung der Anwendungsregelung in Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO.

- Damit gilt ungeachtet der vorgenannten Änderungen des § 93 Abs. 8 AO weiterhin Artikel 97 § 26 Abs. 3 EGAO, der besagt:

„§ 93 Absatz 7 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 8 sowie § 93b Absatz 1a und 2 der Abgabenordnung in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2019 ist § 93 Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 8 sowie § 93b Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 24. Juni 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Demzufolge darf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach derzeit geltendem Recht bis einschließlich 31. Dezember 2019 für die in § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 AO n.F. genannten Stellen keine Kontenabrufe durchführen. Dieses - nicht beabsichtigte - Ergebnis wurde uns durch BMJV als unvermeidlich bestätigt.

Wir streben an, bei nächster sich bietender Gelegenheit Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO anzupassen, um folgendes Ergebnis zu erzielen:

- Ab dem Tag nach Verkündung dieses Änderungsgesetzes sollen
 - § 93 Abs. 8 Satz 1 AO in der ab 26. Juni 2017 geltenden Fassung und
 - § 93 Abs. 8 Satz 2 AO in der ab 6. Juli 2017 geltenden Fassung

uneingeschränkt anzuwenden sein.

Die in § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 AO n.F. bezeichneten Stellen dürften dann ab diesem Zeitpunkt beim BZSt Kontenabrufersuchen hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten stellen.

- Die Erweiterung der von Behörden gemäß § 93 Abs. 8 Satz 1 und 2 AO n.F. abrufbaren Daten auf Daten im Sinne des ab 1. Januar 2020 anzuwendenden § 93b Abs. 1a AO (ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b AO) würde erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten und wäre dann ab sofort anzuwenden.

Wir werden uns bemühen, diese Gesetzesänderung so schnell wie möglich zu initiieren. Angesichts des Endes der 18. Legislaturperiode ist allerdings davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung frühestens Ende des Jahres 2017 verwirklicht werden kann. Die organisatorischen und automationstechnischen Vorbereitungen zur Anwendung der Neuregelungen in § 93 Abs. 8 Satz 1 und 2 AO durch die genannten Gesetze vom 23. und 30. Juni 2017 sollten gleichwohl weiter betrieben werden, um bei Inkrafttreten der Neuregelung zeitnah die entsprechenden Kontenabrufe vornehmen zu können.

Im Auftrag
Dr. Myßen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.